

Organisationsreglement

Gemeineverband Begräbnisbezirk Brienz

**umfasst die Einwohnergemeinden Brienz, Schwanden, Hofstetten
und die gemischten Gemeinde Oberried.**

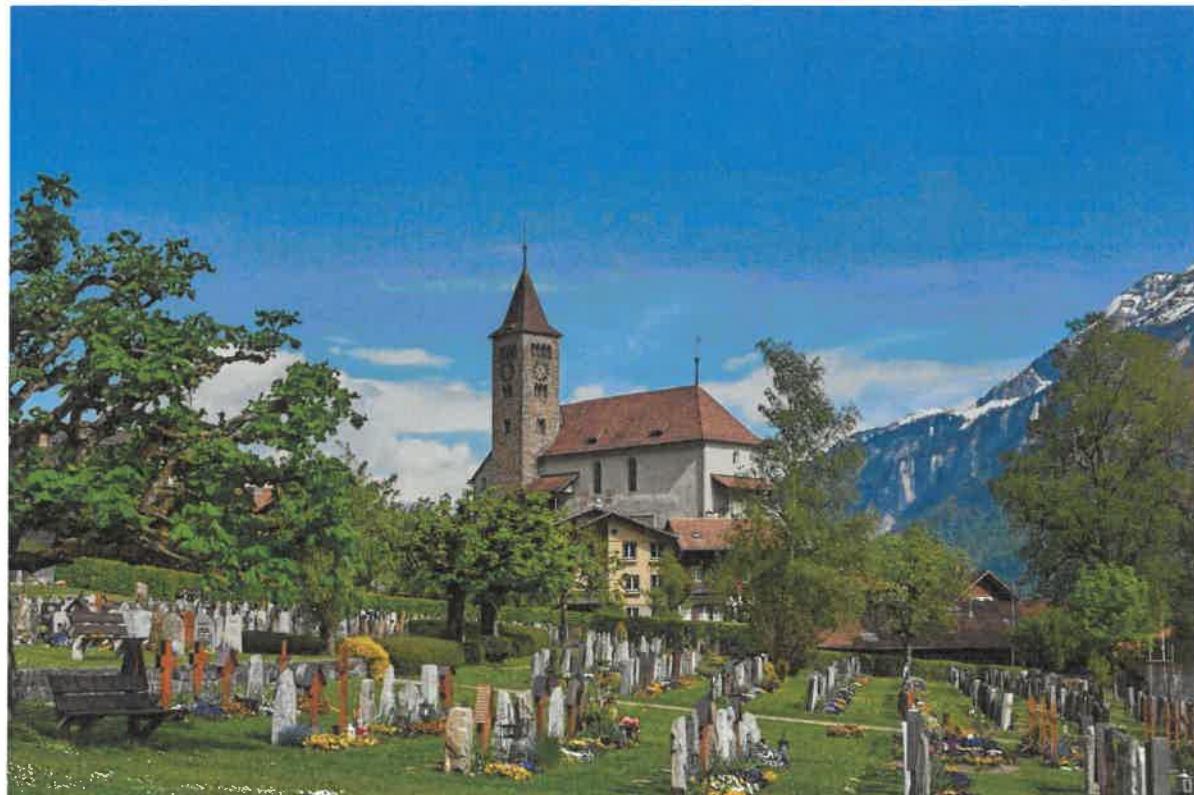


Foto: Samuel Müller

Gültig ab 01. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Organisation.....	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Versammlung.....	4
2.3	Begräbnisbezirksrat	6
2.4	Rechnungsprüfungsorgan.....	8
2.5	Kommissionen	8
2.6	Personal.....	9
3.	Politische Rechte	9
3.1	Initiative.....	9
3.2	Petition.....	10
4.	Verfahren an der Versammlung	10
4.1	Allgemeines	10
4.2	Abstimmungen.....	11
4.3	Wahlen.....	12
5.	Protokolle	14
6.	Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit.....	15
7.	Finanzielles, Haftung	15
8.	Austritt, Auflösung und Liquidation.....	16
9.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	16
	Auflagezeugnisse	17
	Anhang I: Kommissionen.....	18
	Anhang II: Behördenentschädigung	19

1. Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Begräbnisbezirk Brienz, hiernach «Verband» genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Brienz.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Verband hat folgenden Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die administrative, finanzielle und personelle Führung des Begräbniswesens,b) die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich Bestattung,c) den Unterhalt der Liegenschaften und des Friedhofsd) die Anschaffung und Unterhalt der notwendigen Gerätschaften.
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Brienz, Schwanen, Hofstetten und die gemischte Gemeinde Oberried.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p>
Aufgabenübertragung	<p>Art. 5 ¹ Der Verband überträgt folgende Aufgaben im Bestattungs- und Friedhofwesens an die Reformierte Kirchgemeinde Brienz:</p> <ul style="list-style-type: none">- Personalwesen- Sekretariatsarbeiten / Administration- Finanzverwaltung- Bestattungen / Administration- Unterhalt der Liegenschaften / des Friedhofs <p>² Die Aufgaben und die Entschädigung werden in einem Mandatsvertrag zwischen dem Verband und der Reformierten Kirchgemeinde Brienz geregelt.</p> <p>³ Der Begräbnisbezirksrat ist ermächtigt, den Mandatsvertrag im Namen des Verbands auszuarbeiten und zu unterzeichnen.</p> <p>⁴ Dem Begräbnisbezirksrat obliegt die strategische Führung sämtlicher Aufgabenbereiche. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus Art. 20 ff.</p>
Information	<p>Art. 6 Der Verband informiert die Verbandsgemeinden aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p>

Form der Mitteilungen

Art. 7 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

2. Organisation

2.1 Allgemeines

Organe

Art. 8 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Stimmberchtigten der Verbandsgemeinden (Versammlung)
- b) der Begräbnisbezirksrat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind

2.2 Versammlung

Einberufung und Einladung

Art. 9 ¹ Der Begräbnisbezirksrat lädt die Stimmberchtigten zur Versammlung ein:

- Im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen
- Im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Beitrag der Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Vorjahres zu beschliessen
- Innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberchtigten dies schriftlich verlangt

² Der Begräbnisbezirksrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Begräbnisbezirksrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberchtigte daran teilnehmen können.

Stimmrecht

Art. 10 ¹ An der Versammlung können teilnehmen und stimmen, alle die seit drei Monaten in einer der vier Gemeinden des Verbands wohnhaften Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberchtigt sind. Vertretung in Ausübung des Verbandsstimmrechtes ist nicht zulässig.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister

³ Über die Stimmberchtigten wird ein Stimmregister geführt.

Information

Art. 11 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) den Präsidenten (der Versammlung und des Begräbnisbezirksrats in einer Person) oder zwei Personen im Co-Präsidium. In diesem Fall umfasst der Begriff Präsident auch das Co-Präsidium.
- b) den Tagespräsidenten für die Versammlungsführung, sofern der Präsident die Leitung der Versammlung nicht übernehmen kann
- c) die übrigen Mitglieder des Begräbnisbezirksrats
- d) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den pro Kopf Ansatz
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit CHF 40'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und deren Entschädigungen und Spesen
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme des Begräbnisbezirksrats innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung des Verbands
- f) in einen Gemeindeverband einzutreten

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 14 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredits oder liegt unter CHF 2000.00, beschliesst ihn immer der Begräbnisbezirksrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 15 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Begräbnisbezirksrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Begräbnisbezirksrates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 16 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann er abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist

und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10-mal kleiner als für einmalige.

2.3 Begräbnisbezirksrat

Zusammensetzung

Art. 18 ¹ Der Begräbnisbezirksrat besteht mit dem Präsidenten aus 6 Mitgliedern. Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium geführt werden. In diesem Fall umfasst der Begriff Präsident auch das Co-Präsidium.

² Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Begräbnisbezirksrates.

³ Die Gemeinden des Verbands sollen wenn möglich angemessen im Begräbnisbezirksrat vertreten sein.

Amtsdauer

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁵ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

⁶ Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre statt. Neu gewählte Räte beenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Amtsdauerbeschränkung

⁷ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist nach zwei Jahren möglich.

⁸ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁹ Für den Präsidenten fällt eine Amtsdauer als Mitglied des Begräbnisbezirksrates ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionspräsidenten.

Beschlussfähigkeit

Art. 19 ¹ Der Begräbnisbezirksrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² In dringlichen Fällen kann der Begräbnisbezirksrat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 5 Tagen widerspricht.

² Der Begräbnisbezirksrat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 20 ¹ Der Begräbnisbezirksrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Begräbnisbezirksrat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Begräbnisbezirksrat für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Der Begräbnisbezirksrat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 3000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

⁶ Der Begräbnisbezirksrat erneuert bei Bedarf den mit der Reformierten Kirchgemeinde abgeschlossenen Mandatsvertrag.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 21 ¹ Der Begräbnisbezirksrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder oder einem Begräbnisbezirksratsausschuss für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 22 ¹ Der Begräbnisbezirksrat verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und des Sekretariats.

² Ist das Präsidium verhindert, unterschreibt ein Begräbnisbezirksratsmitglied. Ist das Sekretariat verhindert, unterschreibt die Finanzverwaltung oder ein Begräbnisbezirksratsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift des Präsidiums und der Finanzverwaltung. Ist die Finanzverwaltung verhindert, unterschreibt das Sekretariat oder ein Begräbnisbezirksratsmitglied.

⁴ Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird in Anhang I dieses Reglements festgelegt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 23 ¹ Die Finanzverwaltung darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die auftraggebende Person sie als richtig bescheinigt und visiert hat und
- das zuständige Begräbnisbezirksratsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Begräbnisbezirksratsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung/Einberufung

Art. 24 ¹ Das Präsidium beruft die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Das Büro bestehend aus dem Präsidenten, Vizepräsident, Sekretariat, Finanzverwaltung und bei Bedarf auch dem hauptverantwortlichen Friedhofgärtner

- entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden
- bestimmt, ob ein Geschäft zur Kenntnisnahme, Absprache oder Bechlussfassung unterbreitet wird
- erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referenten zu den einzelnen Geschäften.

³ Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

⁴ Das Sekretariat und die Finanzverwaltung und der hauptverantwortliche Friedhofgärtner nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Sitzung teil.

Einladung

⁵ Die Einladung wird den Ratsmitgliedern durch das Sekretariat bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich zugestellt.

⁶ Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 5 abgewichen werden.

Entschädigungen /Spesen

Art. 25 Die Entschädigungen und Spesen der Rats-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder werden im Anhang II geregelt.

2.4 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 26 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei unabhängige, externe Revisoren. Sofern keine unabhängigen, externe Revisoren zur Verfügung stehen, kann die Versammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

⁴ Die Datenschutz Aussichtsstelle verfügt über eine jährliche Ausgabe-kompetenz von CHF 500.00.

2.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 27 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Jede ständige Kommission wird von einem Begräbnisbezirksrat geführt. Die Kommission konstituiert sich selber.

³ Der Begräbnisbezirksrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 28 ¹ Die Versammlung und der Begräbnisbezirksrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

2.6 Personal

Anstellung

Art. 29 Der Verband überträgt die Anstellung aller Mitarbeitenden der Reformierten Kirchgemeinde Brienz. Es gelten die Rechte und Pflichten des Personalreglements und der Personalverordnung der Reformierten Kirchgemeinde Brienz.

Art. 30 In Angelegenheiten des Begräbnis- und Friedhofwesens sowie in Fragen, die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, haben das von der Reformierten Kirchgemeinde beauftragte Personal ein Mitsprache- und Antragsrecht.

3. Politische Rechte

3.1 Initiative

Initiative

Art. 31 ¹ Die Stimmberchtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberchtigten unterzeichnet ist
- innert der Frist nach Art. 32 Abs. 2 eingereicht ist
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberchtigten enthalten
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist

Anmeldung

Art. 32 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Sekretariat bekannt zu geben.

Einreichungsfrist

² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Gültigkeit

Art. 33 ¹ Der Begräbnisbezirksrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 31 Abs. 2, verfügt der Begräbnisbezirksrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Begräbnisbezirksrat den gültigen Teil der Versammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 34 ¹ Der Begräbnisbezirksrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

3.2 Petition

Art. 35 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

4. Verfahren an der Versammlung

4.1 Allgemeines

Einberufung

Art. 36 Der Begräbnisbezirksrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Publikationsorgan der Verbandsgemeinden bekannt.

Leitung

Art. 37 Der Präsident oder der gewählte Tagespräsident leitet die Versammlung.

Traktanden

Art. 38 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 39 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 40 ¹ Der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen

- veranlasst die Wahl des Stimmenzählers
- lässt die Anzahl der Stimmberchtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit/Medien

Art. 41 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberchtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 42 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 43 ¹ Die Stimmberchtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 44 ¹ Die Stimmberchtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberchtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
das Wort.

4.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 45 Der Präsident

– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 46 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberchtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen

– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 47 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?» - «Wer ist für Antrag B» Der Antrag auf den mehr Stimmen entfallen ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Das Sekretariat schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 48 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?»

Form

Art. 49 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 50 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 51 ¹ Der Begräbnisbeirat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46ff).

4.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 52 Wählbar sind

- in den Begräbnisbeirat die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss

Art. 53 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Begräbnisbeirat angehören.

³ Mitglieder des Begräbnisbeirats, einer Kommission oder des Begräbnisbeiratpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Begräbnisbezirksrats oder einer Kommission in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 54 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 53 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 55 Der Präsident gibt die Vorschläge des Begräbnisbezirksrats bekannt.

- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretariat.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - So viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 56 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 57 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 58 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie das Sekretariat streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung	<p>Art. 59 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzende Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 61.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 60 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Los	<p>Art. 61 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

5. Protokolle

Versammlung	<p>Art. 62 ¹ Über die Verhandlungen der Versammlung ist Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.</p> <p>² Das Sekretariat legt das Protokoll der Versammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p>³ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Verband gemacht werden.</p> <p>⁴ Der Begräbnisbezirksrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁵ Das Protokoll ist öffentlich.</p>
Begräbnisbezirksrat und Kommissionen	<p>Art. 63 ¹ Die Sitzungen des Begräbnisbezirksrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.</p> <p>² Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.</p>

6. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand	<p>Art. 64 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Versammlung.</p>
Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	<p>Art. 65 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Die Organe des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Reformierte Kirchgemeinde Brienz ist Disziplinarbehörde für das Personal.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>

7. Finanzielles, Haftung

Allgemeines	<p>Art. 66 Der Begräbnisbezirksrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
Einnahmen	<p>Art. 67 ¹ Der Verband deckt seine Aufwendungen für die Erfüllung seiner Aufgaben durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erträge des Vermögensb) Anderweitige Erträge aus seiner Geschäftstätigkeitc) Zuwendungen Dritterd) Beiträge der Verbandsgemeinden
Beiträge der Verbandsgemeinden	<p>² Soweit die Einnahmen nach Art. 67 a bis c die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben nicht decken, haben die Verbandsgemeinden Beiträge zu entrichten.</p> <p>³ Die Beiträge werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl geleistet. Massgebend sind jeweils die Zahlen nach der Statistik «Ständige Wohnbevölkerung am 1. Januar, der Finanzverwaltung des Kantons Bern».</p>
Haftung	<p>Art. 68 ¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbands haften die vier Einwohnergemeinden im selben Verhältnis.</p> <p>² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 67) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.</p>

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 67 Abs. 3.

8. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 69 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 70 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Versammlung
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Begräbnisbezirksrat.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 5 vorangehenden Jahren zugewiesen.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 71 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I und II tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 01.01.2026 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 01.08.2017 auf.

Dieses Organisationsreglement wurde an der Versammlung vom 08.12.2025 genehmigt.



Heidi Rohr
Präsidentin



Zora Herren
Sekretariat

Das Organisationsreglement wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden, vorgeprüft und für rechtmässig befunden und genehmigt am

Auflagezeugnisse

Das Sekretariat bescheinigt, dass das vorstehende Reglement vorschriftgemäss 30 Tage vor der Begräbnisbezirksversammlung vom 08.11 bis 08.12.2025 im Sekretariat und auf den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auflag.

Sie gab die Auflage im Amtsangeizer Nr. 45 vom 06.11.2025 bekannt.

Innerhalb der gesetzlichen Frist (30 Tage ab Publikation vom 18.12.2025) sind keine Beschwerden eingegangen.

Brienz, 20.01.2026



Zora Herren
Sekretariat

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 15. Jan. 2026



Ueli Jähnrich

Anhang I: Kommissionen

Es bestehen zurzeit keine ständigen Kommissionen.

Anhang II: Behördenentschädigung**1. Amtsspesen-Pauschale**

Begräbnisbezirksrats-Präsident	CHF 400.00
Begräbnisbezirksrats-Vizepräsident	CHF 200.00

Die Amtsspesenpauschale ist wie folgt zusammengesetzt:

Amtsentschädigung: Entschädigung für die Verantwortungsübernahme

Repräsentationspflichten: Vertretung des Begräbnisbezirks bei Anlässen, Behördenbesuchen, usw.

Telefon und Büroaufwand: Pauschale Entschädigung für die Benutzung der privaten Büro- und Telefoneinrichtungen

Autospesen: Für Fahrten innerhalb des Begräbnisbezirks

2. Sitzungsgelder

Begräbnisbezirksratssitzung	Präsident inkl. Vorbereitung	CHF 20.00
Begräbnisbezirksratssitzung	Räte	CHF 10.00
Bürositzung	Vizepräsident (Vorbereitung BBR-Sitzung)	CHF 10.00
Weitere Sitzungen	Räte und Mitglieder (nur mit Teilnehmerliste)	CHF 50.00
Kommissionen, Ausschüsse	Protokollführung	CHF 35.00
	Mitarbeiter, die das Protokoll führen	Arbeitszeit

3. Sitzungsgeld für Mitarbeit in Arbeitsgruppen

Sitzungsgeld pro Person	CHF 25.00
-------------------------	-----------

4. Entschädigungen Begräbnisbezirksräte/Kommissionsmitglieder für zusätzliche Aufwendungen

Ansatz ausserhalb von Sitzungen (Max. 9 Std./Tag inkl. Reiseweg) pro Std. GK 19-00 / CHF 36.30*
z.B. Bürobesprechungen, Weiterbildungen, spez. Einsätze

*Entschädigung pro Stunde Basis 2025. Die betreffenden Beträge werden jeweils gemäss Beschlüssen des Kantons der Teuerung angepasst.

Bei Weiterbildungen der Räte werden die Kurskosten übernommen

5. Spesen Begräbnisbezirksräte, Kommissionsmitglieder

Verpflegung und Übernachtungskosten in angemessenem Rahmen
Kilometerentschädigung ausserhalb des Begräbnisbezirks pro km
öffentliche Verkehrsmittel sind nach Möglichkeit zu benutzen
Besitzern eines Halbtax- oder GA Abonnements wird auf Wunsch ein Billet 2. Kl. vergütet.

effektiv/Belege
CHF 00.70
Billet 2. Klasse

6. Feste Jahresentschädigung

Revisor pauschal	CHF 350.00
------------------	------------

